

PERU

Direktorialbeschluss Nr. D000030-2026-MIDAGRI-SENASA-DSV zur Festlegung verbindlicher pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr von Samen für die generative Vermehrung, unabhängig von dessen Menge oder Verwendungszweck, und weitere Bestimmungen

(Resolución Directoral Nº D000030-2026-MIDAGRI-SENASA-DSV. Establecen requisitos fitosanitarios generales de cumplimiento obligatorio para la importación de semillas sexuales, indistintamente de la cantidad y el uso; y dictan otras disposiciones)

Quelle: <https://busquedas.elperuano.pe/dispositivo/NL/2544836-1>, aufgerufen am 27.08.2026, aufgerufen am

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 29.08.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

DIREKTORIALBESCHLUSS Nº D000030-2026-MIDAGRI-SENASA-DSV

La Molina, 18. August 2026

...

WIRD FOLGENDES BESCHLOSSEN:

Artikel 1. NICHT MEHR ANZUWENDEN sind mit Inkrafttreten dieses Direktorialbeschlusses sind die in Direktorialbeschluss Nr. 342-2002-AG-SENASA DGSV Artikel 2 festgelegten allgemeinen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr botanischer Samen (für die generative Vermehrung) der in Anhang 3 des genannten Beschlusses aufgeführten Arten.

Artikel 2. AUFHEBUNG des Direktorialbeschlusses Nr. 0006-2016-MINAGRI-SENASA-DSV aus den in den Erwägungen dieses Direktorialbeschlusses genannten Gründen.

Artikel 3. AUFHEBUNG des Direktorialbeschlusses Nr. 0051-2015-MINAGRI-SENASA-DSV aus den in den Erwägungen dieses Beschlusses genannten Gründen.

Artikel 4. ANORDNUNG, dass alle Sendungen von Samen für die generative Vermehrung, unabhängig von der Verpackungsart, einem pflanzengesundheitlichen Labortest unterzogen werden.

Artikel 5. FESTLEGUNG der verbindlichen allgemeinen pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Samen für die generative Vermehrung, unabhängig von Menge und Verwendungszweck:

1. Für die Sendung muss eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung des Servicio Nacional de Sanidad Agraria (SENASA) vorliegen, bevor die Zeugnisausstellung und der Versand im Ursprungs- oder Herkunftsland erfolgen.
2. Der Sendung ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) des Ursprungs- oder Herkunftslandes beigelegt, aus dem die Einhaltung der in einem Direktorialbeschluss festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen bestätigt wird.

3. Die Samen sind in neuen, unbenutzten Behältern verpackt, die frei von Erde, Pflanzenresten und anderen Samen sind. Die Behälter sind mit der Produktbezeichnung und dem Ursprungsland gekennzeichnet.
4. Pflanzengesundheitliche Kontrolle an der Einlassstelle in Peru.
5. Im Rahmen der pflanzengesundheitlichen Kontrolle entnimmt der SENASA-Inspektor eine Probe, die an die Diagnostikstelle für Pflanzengesundheit von SENASA gesendet wird. Die Sendung wird bis zum Vorliegen der Testergebnisse zurückgehalten. Die Kosten für die Diagnostik trägt der Importeur.
6. Die pflanzengesundheitliche Probe von Sendungen, die aus Samen für die generative Vermehrung mit einem Gewicht von höchstens zwei (2) Kilogramm pro Art und Ursprung bestehen, sowie von Sendungen mit Samen für die generative Vermehrung zur Aussaat für den Saatgutexport, unabhängig von Menge und Ursprung, kann nach Wahl des Importeurs, die SENASA vor der pflanzengesundheitlichen Kontrolle mitzuteilen ist, auf eine der folgenden Arten durchgeführt werden:
 - a) Probenahme an der Einlassstelle: Der SENASA-Inspektor entnimmt eine repräsentative Probe, die an die Diagnostikstelle für Pflanzengesundheit von SENASA gesendet wird. Die Sendung wird bis zum Vorliegen der Labortestergebnisse zurückgehalten. Die Kosten für die Diagnostik trägt der Importeur; oder
 - b) Probenahme an einem Ort der Erzeugung, der für die Nacheinfuhrquarantäne zugelassen ist: Der Importeur muss über eine gültige Importeursregistrierung, eine Registrierung des Ortes der Erzeugung sowie eine Registrierung des Fachpersonals, das für das unter Nacheinfuhrquarantäne stehende Material zuständig ist, verfügen. Die Probe besteht aus Pflanzen, die aus der Aussaat der in der Sendung enthaltenen importierten Samen hervorgegangen sind. Die Pflanzenprobe wird an die Diagnostikstelle für Pflanzengesundheit von SENASA gesendet. Die Kosten für die Diagnostik trägt der Importeur. Während der Nacheinfuhrquarantäne führt SENASA eine (1) verbindliche Kontrolle der Sendung und eine (1) abschließende verbindliche Kontrolle zur Aufhebung der Nacheinfuhrquarantäne durch. Die Nacheinfuhrquarantäne endet mit dem Vorliegen der Labortestergebnisse und der Ausstellung der Bescheinigung über die Aufhebung der Nacheinfuhrquarantäne, in der der endgültige Bestimmungsort der Sendung angegeben ist. SENASA kann die Nacheinfuhrquarantäne aus zwingenden pflanzengesundheitlichen Gründen verlängern. Wenn in den pflanzengesundheitlichen Anforderungen eine Nacheinfuhrquarantäne vorgesehen ist, gilt die festgelegte Dauer und Anzahl an Kontrollen für das gesamte Material.

Artikel 6. FESTLEGUNG, dass die allgemeinen Anforderungen für die Einfuhr von Samen für die generative Vermehrung, die im vorhergehenden Artikel festgelegt wurden, zusammen mit den besonderen Anforderungen für Samen für die generative Vermehrung der im Direktorialbeschluss Nr. 342-2002-AG-SENASA-DGSV Anhang 3 genannten Arten gelten.

Artikel 7. ANORDNUNG, dass alle im Direktorialbeschluss Nr. 342-2002-AG-SENASA-DGSV Anhang 3 genannten Sendungen mit Samen von Blumen und Gemüse, für die die Anforderung „Keine zusätzliche Erklärung“ gilt, aufgrund einer zufälligen Auswahl der Bewertung mithilfe eines pflanzengesundheitlichen Labortests unterzogen werden. Diese Auswahl für einen bestätigenden pflanzengesundheitlichen Labortest erfolgt risikobasiert über die Computersysteme von SENASA.

Artikel 8. FESTLEGUNG, dass die in Artikel 5 Ziffern 3 und 6 dieses Direktorialbeschlusses aufgeführten pflanzengesundheitlichen Anforderungen die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses geltenden pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Samen für die generative Vermehrung verschiedener Arten ergänzen. Sendungen müssen daher beiden Vorschriften gleichzeitig entsprechen. Im Falle von Unvereinbarkeit oder Widersprüchen zwischen den pflanzengesundheitlichen Anforderungen hat diejenige Vorrang, die ein höheres Maß an Risikominderung gewährleistet.

Artikel 9. FESTLEGUNG, dass Sendungen von Samen für die generative Vermehrung, die einem pflanzengesundheitlichen Labortest unterliegen, dem Direktorialbeschluss entsprechen, in dem die pflanzengesundheitlichen Anforderungen an Labortests für eingeführte Samen für die generative Vermehrung sowie die Liste der Arten, Labortests und Mengen, die für die pflanzengesundheitliche Diagnostik erforderlich sind, festgelegt werden.

Artikel 10. Sendungen mit Samen für die generative Vermehrung mit vor Inkrafttreten dieses Direktorialbeschlusses erteilten pflanzengesundheitlichen Einfuhrgenehmigungen werden zur Abfertigung der Einfuhr angenommen; diese Genehmigungen können nicht verlängert werden.

Artikel 11. ANORDNUNG, dass dieser Beschluss am 17. November 2026 aus den in den Erwägungen dargelegten Gründen in Kraft tritt.

Artikel 12. ANORDNUNG, dass dieser Direktorialbeschluss am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „El Peruano“ auf der Website des Nationalen Agrargesundheitsdienstes (www.gob.pe/senasa) veröffentlicht wird.

Registriert, zu Kenntnis gegeben und veröffentlicht.

ORLANDO ANTONIO DOLORES SALAS

Generaldirektor

Direktion Pflanzengesundheit

Servicio Nacional de Sanidad Agraria

2544836-1